

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Protokoll

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Achte Sitzung.

Karlsruhe, den 22. April 1822.

Gegenwärtig

die bisher erschienenen Mitglieder mit Ausnahme
Sr. Hoheit des Durchlauchtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Leopold zu Ba-
den,
Sr. Hoheit des Herrn Markgrafen Maximilian zu
Baden,
der Herrn Staatsministere Frhr. v. Versteck und v.
Verckheim.

Weiter anwesend

die Herr RegierungsCommissär, Staatsrath v. Gulat
und geheime Referendär v. Liebenstein.

Unter dem Vorstz des zweyten Vicepräsidenten,
Staatsraths Frhrn. v. Baden.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der siebenten Sitzung wurde der nach den Beschlüssen der Kammer neu redigirte Gesetzentwurf über die Studierfreyheit verlesen und genehmigt.

Beilage Ziffer 32.

Der Herr Regierungs-Commissär, Staatsrath v. Gulat theilte in Abwesenheit des Staats- und Cabinetsministers Frhr. v. Berstett ein höchstes Rescript Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19ten d. M. mit, wodurch der von der ersten Kammer als dritter Vicepräsident in Vorschlag gebrachte geheime Rath und Oberhofmarschall Frhr. v. Ganling in dieser Eigenschaft bestätigt wird.

Beilage Ziffer 33.

Hierauf erstatteten, nach der Tagesordnung dazu aufgefordert, der Frhr. v. Türkheim über die Motion des geheimen Hofrath Zacharia, daß für alle die Auslegung der Verfassungsurkunde und der Geschäftsordnung betreffende Fragen eine ständige Commission ernannt werden möge, und der Frhr. v. Falkenstein über den von der Bau-Commission vorgelegten Bericht, die Erbauung des Ständehauses betreffend im Namen der gewählten Commissionen Vortrag.

Beilage Ziffer 34 und 35.

Die Kammer

b e s c h l o ß

die Berathung über den ersten dieser beiden Gegenstände in der nächsten Sitzung, jene über den zweyten aber nach §. 57. der Geschäftsordnung in abgekürzter Form sogleich vorzunehmen, womit die anwesenden Regierungs-Commissäre sich für einverstanden erklärten.

Demnächst äusserte der zweyte Vicepräsident:
Es werde darauf ankommen:

1. ob man dem Antrage des Commissions-Berichts wegen der Eintheilung des Ständehauses beystimme.
2. auf welche Art mit der zweyten Kammer deshalb zu communiciren sey.

Von mehreren Mitgliedern wurde bemerkt, daß in dieser gemeinschaftlichen Angelegenheit ein Zusammenwirken beider Kammern nöthig sey, und dazu die gewöhnliche schriftliche Mittheilung der beiderseitigen Beschlüsse nicht der geeignete Weg zu seyn scheine, wie denn auch zur Leitung des Baugeschäfts selbst eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt worden sey, daß jedoch, wenn, wie nicht zu bezweifeln sey, die zweyte Kammer für den hier zur Sprache gebrachten Gegenstand ebenfalls eine eigene Commission ernenne, der Wortlaut des Sen 75 der Verfassungsurkunde einem förmlichen Zusammentreten der beiderseitigen Commissionen entgegen stehe, und es daher am zweckmäßigsten seyn möchte, wenn man sich für jetzt darauf beschränke, derselben Commission, in deren Namen heute Bericht erstattet worden, die fernern geeigneten Einleitungen und Anträge zu überlassen, der zweyten Kammer von der Ernennung dieser Commission Nachricht zu geben, und deren Aeusserung hierüber zu erwarten.

Die Kammer trat durch Stimmenmehrheit diesem Vorschlag bey.

Endlich legte das Secretariat die Anzeigen von zwey Motionen vor:

- 1) des Bisthumsverwesers Frhr. v. Wessenberg, die Errichtung einer Bildungsanstalt für Blindeborne betreffend.

Beilage Ziffer 36.

2) des Hofraths v. Notteck, die gesetzliche Abschaffung der Staatsfrohnden und überhaupt die strengere Beobachtung der für die Leistungen an den Staat gültigen Principien des Rechts bezweckend.

Beylage Ziffer 37.

Fehr. v. Zyllhardt.

Zacharia.

Beylage Ziffer 32.

Entwurf

eines Gesetzes über die Studier-Freyheit.

§. 1.

Künftig steht es jedem Inländer frey, ohne vorhergegangene Staats-Erlaubniß zu studieren, was und wo er will.

§. 2.

Die mit diesem Grundsatz im Widerspruch stehenden frühern Verordnungen, sind hiermit aufgehoben.

§. 3.

Jeder Inländer, der eine der beiden Landes-Universitäten bezieht, und sich dadurch ein Recht zur Prüfung und zu den Mitteln der praktischen Befähigung erwerben will, (§. 6.) muß sich, ehe er zum akademischen Bürgerrecht zugelassen werden darf, in den dafür geordneten Formen genügend darüber ausweisen, daß er die erforderliche vorbereitende Befähigung, entweder auf öffentlichen Lehranstalten des In- oder Auslands, oder durch Privat-Unterricht erlangt hat.